



Keine Klarheit beim Ob, Wie und Wieviel

Orientierungsprobleme bei der politischen Betätigung steuerbegünstigter Organisationen

von Christoph Mecking (Berlin)

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und die öffentliche Meinung beeinflussen. Steuerbegünstigte Körperschaften haben die Allgemeinheit zweckorientiert zu fördern und sind allein aus diesem Grunde steuerlich begünstigt. Ob sie einen politischen Willen bilden und äußern und die öffentliche Meinung beeinflussen dürfen, ist hingegen umstritten. Einige Bestimmungen der Abgabenordnung befassen sich mit der Abgrenzung gemeinnützigen Engagements von der Tätigkeit der Parteien und parteinahen Organisationen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu eine ständige Rechtsprechung entwickelt, zuletzt mit Entscheidungen zur Kampagnen-Organisation Attac, die sämtlich auch im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht wurden und damit von der Finanzverwaltung in vergleichbaren Fällen anzuwenden sind. Gleichwohl hat es im Nachgang zu dem Attac-Urteil irritierende Fälle gegeben, in denen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, und eine intensive Diskussion mit der Forderung an den Gesetzgeber, Rechtssicherheit für alle Beteiligten – Engagierte und Finanzbeamte – zu schaffen.

Das jüngste Jahressteuergesetz hat einige erfreuliche Verbesserungen für Nonprofits gebracht, eine Klarstellung zur politischen Betätigung steuerbegünstigter Organisationen allerdings nicht.

Keine Absicht der Repräsentation

Zwar hatten sich Länderfinanzminister im Gesetzgebungsverfahren für eine entsprechende Regelung ausgesprochen (BR-Drucks. 746/1/29 v. 11.12.2020, S. 5). Die Steuerbegünstigung solle nicht dadurch ausgeschlossen sein, dass eine „steuerbegünstigte Körperschaft bei der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke politisch tätig wird, wenn ihre steuerbegünstigte Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist“ (§ 58 Nr. 11 AO n.F.). Damit wäre zumindest klargestellt worden, dass die Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die politische Willensbildung, auf politische Parteien und staatliche Entscheidungen grundsätzlich als legitime Instrumente der Zweckverfolgung anerkannt werden. Der nur den Parteien erlaubte Versuch, an der Volksvertretung mitzuwirken, also an politische Macht zu gelangen, sollte in Übereinstimmung mit sonstigen Wertungen des Gesetzes offensichtlich ausgeschlossen sein. Der Vorschlag fand im Bundesrat allerdings keine Mehrheit und wurde auch nicht von der gesamten Regierungskoalition

getragen. Schließlich sei die Rechtslage auch ohne Neuregelung klar: „Eine gemeinnützige Körperschaft könne sich politisch betätigen, wenn der gemeinnützige Zweck damit verfolgt werde und Politik nicht der Hauptzweck sei“ (BT-Drucks. 19/25160 v. 10.12.2020, S. 160).

Die Unsicherheit bleibt

In der Tat darf sich eine gemeinnützige Körperschaft nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung politisch engagieren, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und dazu erforderlich ist. Die notwendigen Abgrenzungen und Wertungen wären dann eine Frage der Umstände des Einzelfalls.

Unsicherheiten der Organisationen, denen oft die Mittel für eine spezialisierte Beratung fehlen, bestehen daher fort:

- Können sie es riskieren, ihre Wächterrolle zugunsten von Demokratie und Menschenrechten wahrzunehmen, sich in ihrer ganzen Arbeit auf die Themenanwaltschaft zu konzentrieren?
- Dürfen sie sich zu tagespolitischen Themen einmischen, die an sich jeden angehen?
- Oder sollen sie im Interesse ihrer Handlungsfreiheit auf den Status der Gemeinnützigkeit und damit auf Steuerprivilegien, den Zugang zu öffentlichen Fördergeldern und Einrichtungen und die besondere Reputation verzichten?

Vorschlag der Finanzverwaltung

Nun hat immerhin das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den Ländern einen (inzwischen aber wohl zunächst gescheiterten) Vorschlag zur überfälligen Präzisierung von Nr. 16 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 AO vorgelegt (IV C 4 – S 0171/19/10026:031), dessen aktuelle Fassung die nach der BFH-Rechtsprechung bestehenden (begrenzten) Möglichkeiten einer politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen in der Tat nicht hinreichend deutlich werden lässt. Der Vorschlag lautet wie folgt:

„Eine steuerbegünstigte Organisation darf sich innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen, wenn die steuerbegünstigte Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist. Sie fördert auch dann noch ihre steuerbegünstigten Zwecke, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. für einen Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von Vorkommnissen



Bis dahin gehen die Diskussionen weiter. Und auch die Entwicklungen in der Praxis: Der Verein Change.org hat seine Steuerbegünstigung verloren, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) ist wieder als gemeinnützig anerkannt, und Attac zieht vor das Bundesverfassungsgericht. Damit verbunden sind neue Impulse für die Rechtsentwicklung, die einen modernen, arbeitsteiligen Dritten Sektor akzeptiert und fördert.

Kurz & knapp

Gemeinnützige Organisationen verfügen auch im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung über weitreichende Möglichkeiten, sich politisch zu betätigen. Sie verfolgen damit keinen eigenständigen politischen Zweck, dürfen dies aber tun zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder gelegentlich und anlassbezogen als Corporate Citizens. Gleichwohl bleiben Unsicherheiten. Der Gesetzgeber bleibt zu einer klaren Regelung an der Schnittstelle zwischen „allgemeinpolitischem Mandat“ und Gemeinnutz aufgefordert und kann auf diesem Wege die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen in der gesellschaftlichen Entwicklung modern ausgestalten. ■

bei einem Fußballspiel oder wenn Karnevals- und Sportvereine sich für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen). Zur Förderung der Allgemeinheit gehört zudem die kritische öffentliche Information und Diskussion, um ein nach § 52 Absatz 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und damit auch Politikern nahezubringen. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO ist zu beachten.“

Bei der Formulierung ist bemerkenswert, dass eine Einschränkung der politischen Betätigung, die im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverwirklichung erfolgt, nicht mehr vorgesehen ist. Außerdem wird klargestellt, dass auch Nonprofits als Corporate Citizens in Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerung „gelegentliche“ Stellungnahmen „zu tagespolitischen Themen“ anlassbezogen für übergreifende gesellschaftliche Anliegen abgeben dürfen, die außerhalb der eigentlichen Satzungszwecke liegen. Diese Klarstellung spiegelt letztlich eine bereits vielfach gelebte Praxis in den Finanzämtern wieder. Ausgeschlossen bleibt sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Unterstützung politischer Parteien.

Allerdings bestimmt der Anwendungserlass nur die Praxis der Finanzverwaltung; die Rechtsprechung kann davon durchaus abweichen. So hat der BFH nicht zuletzt in seiner jüngsten Entscheidung v. 10.12.2020 (Az.: V R 14/20) die Auffassung vertreten, dass gemeinnützigen Körperschaften die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinung nur dann gestattet sei, „wenn dies – lediglich ergänzend – der Zweckverwirklichung diene“. Die Einwirkung müsse „gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten“ und die „Beschäftigung mit politischen Vorgängen [...] im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Ziele und deren Verwirklichung erfordere“. Damit schließt er sowohl eine überwiegende politische Betätigung für die eigenen steuerbegünstigten Zwecke als auch ein Engagement außerhalb des Satzungszwecks aus. Und auch die durch unbestimmte Rechtsbegriffe angedeuteten Grenzen der politischen Betätigung bleiben unklar. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag Eingang in den Erlass findet. In jedem Falle bleibt der Gesetzgeber gefordert. Vorschläge zur Änderung der §§ 51, 52, 56, 58 oder 63 AO liegen vor.

Zum Thema

Im Internet

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

In Stiftung&Sponsoring

Diefenbach-Trommer, Stefan / Mecking, Christoph: Der Gesetzgeber ist gefragt, S&S 4/2019, S. 6 ff., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.04.04

Mecking, Christoph / Steinsdörfer, Erich: Zukunftsweisend. Zur Diskussion um die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen, S&S 1/2021, S. 38 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2021.01.19

Spak, André: Politisch und (trotzdem) gemeinnützig? Wie sich steuerbegünstigte Körperschaften politisch engagieren können, S&S 2/2015, S. 28 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2015.02.19

Spak, André: Attac Trägerverein e. V.: Gemeinnützige Globalisierungskritik. Möglichkeiten und Grenzen politischer Tätigkeit von steuerbegünstigten Körperschaften, S&S 4/2017, S. 48 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.04.24

Weiß, Franz-Josef / Spak, André: Es gibt kein allgemeinpolitisches Mandat. Die Grenzen der politischen Betätigung für steuerbegünstigte Organisationen nach dem ATTAC-Urteil des BFH, S&S 2/2019, S. 30 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.02.16

Weiß, Franz-Josef / Spak, André: Auf in eine neue Runde! Die Politische Betätigung steuerbegünstigter Organisationen im 2. ATTAC-Urteil des Hessischen Finanzgerichts, S&S 4/2020, S. 36 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.04.17

Weiß, Franz-Josef / Spak, André: Einflussnahme auf die politische Willensbildung kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck. Der BFH setzt vorläufigen Schlusspunkt im „ATTAC-Verfahren“, S&S 2/2021, S. 34 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2021.02.17

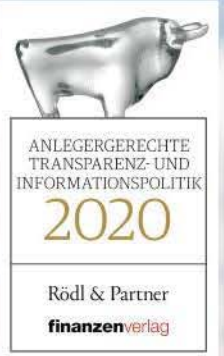


Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung.
c.mecking@stiftungsberatung.de
www.stiftungsberatung.de

STIFTEN & HELFEN



Wir sind Zwerge auf den Schultern von Riesen



Die Leistungen früherer Generationen sind herausragend. Indem wir dem vorgefundenen Wissensschatz einen Beitrag hinzufügen, kommt Fortschritt zustande. Um aber von den Pionierleistungen der Vergangenheit profitieren zu können, braucht es oft eine Stiftung, die Selbsthilfe, Engagement oder die soziale Entwicklung nachhaltig fördert. Wir bieten Ihnen hierfür eine Vermögensverwaltung

für Stiftungen sowie als Mehrwert auch eine passgenaue Beratung samt einem großen Netzwerk an Spezialisten. Als genossenschaftliches Haus sind wir dabei ganz klar an gemeinsam geteilten Werten ausgerichtet. Auf diese Art können die Zwerge einmal die Riesen überragen. So geht Stiftung heute!

www.sogehstiftung.de

So geht Stiftung!

 **DZ PRIVATBANK**



DIE STIFTUNGSEXPERTEN

Von der Gründungsberatung bis zum Management bereits bestehender Stiftungen: Mit mehr als 60 Jahren Erfahrung in der Betreuung von Stiftungen und einem breiten Spektrum an Expertenwissen verfügt das Deutsche Stiftungszentrum im Stifterverband (DSZ) über das notwendige Know-how, um Stiftungen in allen Bereichen effektiv zu unterstützen. Derzeit bauen rund 670 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von mehr als 3,2 Milliarden Euro auf den Service des DSZ. Unabhängige Beratung, maßgeschneiderte Stiftungskonzepte, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung.

Möchten Sie weitere Informationen?

www.deutsches-stiftungszentrum.de • dsz-info@stifterverband.de

Essen • Berlin • Hamburg • München • Stuttgart

Mit besten Empfehlungen

Wir verbinden Engagement

Sie wollen sich entwicklungspolitisch engagieren? Sie möchten dabei mit erfahrenen Partnern aus Deutschland zusammenarbeiten?

Wir unterstützen Sie dabei, finanzielle Förderungen zielgenau zu platzieren. Wir verbinden Sie mit gemeinnützigen Organisationen aus unseren Netzwerken, mit denen wir gute Erfahrungen machen. Als staatliche Einrichtung arbeiten wir neutral und kostenfrei. Unser Interesse ist die gute Wirkung Ihres Engagements.

Andrea Spennes-Kleutges,
Vorstandsreferentin Finanzen & Fundraising,
Kreuzberger Kinderstiftung gAG:



*Für uns ist der Austausch mit der
Stiftungsstelle bei Engagement
Global wichtig, denn sie unter-
stützt uns erfolgreich dabei, Mittel
für unsere Auslandsstipendien
für benachteiligte Jugendliche zu
akquirieren.*

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global informiert, berät und vernetzt. Wir begleiten und fördern auch die Entwicklungszusammenarbeit deutscher Stiftungen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

Telefon: 0228 20717-2224
stiftungen@engagement-global.de
www.engagement-global.de/stiftungen

